

Der „belgische“ Episkopat nach 1648 – ein Vergleich

Von ALFRED MINKE

I. Der geographische Rahmen

Die kirchliche Einteilung der spanischen Niederlande zu Beginn des 16. Jahrhunderts ging im wesentlichen auf die Römerzeit und das Frühmittelalter zurück. Weder war sie an die wechselnden politischen Gegebenheiten angepaßt worden, noch hatte man die im Laufe des Mittelalters entstandene Sprachgrenze und den Bevölkerungszuwachs berücksichtigt. Außerdem hingen die sechs Diözesen – Lüttich, Tournai, Cambrai, Arras, Théroouanne und Utrecht – von den „ausländischen“ Metropolen Köln und Reims ab¹.

Die seit dem 13. Jahrhundert wiederholt vorgebrachten Reformvorschläge drangen vor allem wegen ihrer ausschließlich politischen Beweggründe in Rom beziehungsweise Avignon nicht durch². Erst unter König Philipp II. (1556–98) wurde die seit langem überfällige Neugliederung der niederländischen Bistümer endlich energisch in Angriff genommen. Zwar ließ sich auch der spanische Monarch zum Teil von politischen Erwägungen leiten, doch stand angesichts des erfolgreichen Vordringens der Reformation die Sorge um den katholischen Glauben eindeutig im Vordergrund seiner Überlegungen³.

Durch die Bulle Super Universas vom 12. Mai 1559 errichtete Papst Paul IV. 14 neue Bistümer, die zusammen mit vier der alten, erheblich verkleinerten Diözesen in drei ebenfalls neu geschaffene Kirchenprovinzen zusammengefaßt wurden. Die französischsprachigen Bistümer Tournai, Arras, Saint-Omer und Namur waren Suffragane von Cambrai; Antwerpen, Herzogenbusch, Gent, Brügge, Ypern und Roermond unterstanden der Metropole Mecheln, deren Erzbischof auch Primas der Niederlande war; die nördlich der Maas- und Rheinmündung gelegene Kirchenprovinz Utrecht schließlich umfaßte neben dem Erzbistum gleichen Namens die Bistümer Haarlem, Middelburg, Leeuwarden, Deventer und Groningen⁴. Rund 250 Pfarren in den östlichen Landesteilen gehörten allerdings weiterhin zum Reichsbistum Lüttich, das im Kölner Metropolitanverband blieb⁵. Eigenartigerweise wurde das unter sechs Bistüme aufgeteilte Herzogtum Luxemburg⁶ von der diözesanen Neugliederung nicht berührt.

Die in vieler Hinsicht mustergültige Regelung von 1559 verlor infolge des 1568 ausgebrochenen Aufstands der Niederlande gegen die spanische Herrschaft erheblich an Wirkung. In den sieben größtenteils protestantischen Nordprovinzen war seit 1574 jeder katholische Kult verboten. Die Kirchenprovinz Utrecht brach zusammen, die Seelsorge an den noch im-

mer zahlreichen Katholiken wurde unter der Leitung eines Apostolischen Vikars notdürftig aufrechterhalten. Nach dem Westfälischen Frieden, der die Selbständigkeit der „Vereinigten Provinzen der Niederlande“ anerkannte, ging auch das Bistum Herzogenbusch unter. Eine größere Anzahl von Pfarren der Diözesen Antwerpen, Brügge, Gent und Roermond unterstanden nunmehr im politischen Bereich den „Generalstaaten“ in Den Haag.

Die Eroberungskriege Ludwigs XIV. zogen weitere Veränderungen nach sich. Infolge der Friedensverträge von Aachen (1668) und Nimwegen (1678) fielen Tournai, Cambrai und Ypern an die französische Krone. Während das Gebiet des Erzbistums Cambrai im Anschluß an die Friedensregelung von 1713–1715 bei Frankreich verblieb, kam der größere Teil der Diözesen Tournai und Ypern, einschließlich beider Bischofssitze, an die jetzt österreichischen Niederlande. Mit Geldern fiel außerdem ein Drittel der Pfarren des Bistums Roermond an Preußen. Bis zum Ende des Ancien Régime wurden umfassende Anpassungen der Diözesangrenzen an die neuen politischen Verhältnisse nicht mehr vorgenommen.

Im folgenden behandle ich den Episkopat der Diözesen Mecheln, Antwerpen, Brügge, Gent, Namur, Roermond, Tournai und Ypern. Zwei Zeitabschnitte sind zu berücksichtigen: die von 1648–1714 unter spanischer, die von 1714–1797 unter österreichischer Herrschaft. Ein Vergleich mit der Situation im benachbarten Reichsbistum Lüttich läßt Unterschiede sichtbar werden, die sowohl den Ernennungsmodus der Bischöfe als auch ihre Person betreffen.

II. Die Bischöfe der spanischen Zeit

a) *Auswahlmodus*

Das Tridentinum war von der Statthalterin Margareta von Parma am 11. Juli 1565 mit der Vorbehaltsklausel „unbeschadet der königlichen Rechte“ angenommen worden⁷. Tatsächlich war die Nomination der Kandidaten für das Bischofsamt in den Niederlanden und der Franche-Comté schon seit Papst Leo X. ein Vorrecht des jeweiligen Landesherrn. Bei der Errichtung der neuen Bistümer hatte der Heilige Stuhl dieses Privileg ausdrücklich bestätigt und 1562 sogar auf die Konsistorialbenefizien, Abteien und Priorate ausgedehnt. Bei dieser Gelegenheit hatte sich Philipp II. verpflichtet, für eine ausreichende Dotierung der Bischöfe zu sorgen und nur solche Kandidaten in Vorschlag zu bringen, die den Anforderungen des Kirchenrechts entsprachen.

Gemäß den Bestimmungen des Trienter Konzils hatten die Diözesansynoden von Cambrai und Mecheln 1565, 1570 und 1585 die Form der Informativprozesse festgelegt. Diese Bestimmungen waren durch die Konsti-

tutionen Onus Apostolicae Gregors XIV. (15. Mai 1591) und Si Processus Urbans VIII. hinfällig geworden.

Nach 1648 vollzog sich die Ernennung eines Bischofs in den Spanischen Niederlanden demzufolge in drei Phasen. Der König – Philipp IV. (1621–65) und nach ihm Karl II. (1665–1700) – bezeichnete einen Kandidaten; seiner Entscheidung gingen Konsultationen der Brüsseler Regierungsstellen voraus. Sodann leitete der Internuntius – die Nuntiatur in Brüssel war 1633 aufgehoben worden⁸ – den Informativprozeß ein; dabei war es ihm gestattet, die Prozedur teilweise von einem „Kommissar“ abwickeln zu lassen. Nach Prüfung der Untersuchungsergebnisse durch die Kurie fanden im Konsistorium zuerst die Präkonisierung und schließlich die Ernennung des Kandidaten statt.

Abweichungen von diesem Schema kamen in den Bistümern Tournai und Ypern vor, wo der französische König zeitweise das Nominationsrecht ausübte. Die Durchführung der Informativprozesse oblag in diesem besonderen Fall der Pariser Nuntiatur; sie hatten im allgemeinen recht summarischen Charakter.

Der von Urban VIII. vorgeschriebene Fragenkatalog zur Person des Kandidaten und zur Lage der Diözese hatte zwar einerseits den Vorteil, die Informativprozesse zu vereinheitlichen, doch zwängte er andererseits die Zeugenaussagen in eine stereotype Form, die nur in Ausnahmefällen ausführlichere und persönlich gefärbtere Darstellungen ermöglichte. Eventuelle Fehler und Schwächen des Kandidaten fanden fast nie Erwähnung, was u. a. darauf zurückzuführen ist, daß die Zeugen im allgemeinen aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis des designierten Bischofs stammten. Nichtsdestoweniger bilden die von L. Jadin veröffentlichten Informativprozesse für die Niederlande, Lüttich und die Franche-Comté eine hervorragende Quellensammlung⁹, die vor allem zur Biographie der „belgischen“ Bischöfe zahlreiche Hinweise birgt und so gewisse Auswahlkriterien errahnen läßt.

Die Translationen bedürfen einer besonderen Anmerkung. Vor allem bei der Besetzung des erzbischöflichen Stuhls von Mecheln und des Bistums Gent schien die spanische Krone auf solche Kandidaten Wert zu legen, die bereits als Oberhirten eines kleineren Bistums Erfahrung sammeln konnten. Drei der sechs Bischöfe von Gent und drei von vier Mechelner Erzbischöfen hatten bereits vor ihrer Ernennung ein Bischofsamt in den Niederlanden bekleidet. Bevorzugtes „Übungsgelände“ für höhere Aufgaben war die kleine, unzureichend dotierte und von mehreren Landesherrn abhängige Diözese Roermond; drei ihrer fünf Oberhirten wurden auf andere Bischofsstühle berufen. Allerdings verlor auch Namur zwei seiner vier Bischöfe durch Translation.

b) *Auswahlkriterien*¹⁰

Eine statistische Auswertung der Informativprozesse macht gewisse Anforderungen deutlich, denen die Kandidaten für das Bischofsamt genügen mußten.

Zuerst ist das Lebensalter zu erwähnen. Bei ihrem ersten Amtsantritt waren die nach 1648 vom spanischen König ernannten niederländischen Bischöfe durchschnittlich 52 Jahre alt. Nur zwei von insgesamt 24 waren bei ihrer Ernennung jünger als 40 Jahre; ebenfalls eine Ausnahme bildete die 1677 erfolgte Berufung des bereits 74jährigen Aubert Van den Eede auf den Antwerpener Bischofsstuhl.

Was die Studien anbelangt, so hatten nur zwei Bischöfe – es handelte sich im übrigen um Ordensleute¹¹ – keine Universität besucht. Elf hatten den Grad eines Lic. iur., einer eines Lic. theol. erworben. Dr. theol. waren drei, Dr. iur. zwei der Kandidaten. Einer hatte sein Studium mit dem Bakkalaureat abgeschlossen, fünf hatten die Universität ohne akademischen Grad verlassen. Die am meisten genannte Hochschule war naturgemäß Löwen – sie wurde in 14 Fällen als Studienort angegeben –; Douai wurde dreimal, Rom, Wien, Mainz, Ingolstadt und Dôle je einmal erwähnt.

Mit Ausnahme der drei Ordensleute gehörten die Kandidaten einem Dom- oder Stiftskapitel an. Die Hälfte unter ihnen bekleidete zudem ein Amt in einer Diözesanverwaltung. Drei der künftigen Bischöfe hatten an der Universität Löwen eine Lehr- oder Verwaltungstätigkeit ausgeübt. Mehrere waren Mitglied eines politischen Gremiums.

Die soziale Herkunft der Kandidaten läßt sich nicht immer mit letzter Klarheit bestimmen. Adlige und Bürgerliche hielten sich die Waage. Nicht selten hatte der Vater des Erwählten Verantwortung in Politik, Justiz oder Verwaltung getragen.

Die geistlichen Eigenschaften der Anwärter auf das Bischofsamt treten nur in Umrissen hervor. Einen hohen Stellenwert räumten die Zeugen der häufigen frommen Feier des Meßopfers ein; besonders unterstrichen wurde, wenn dies „auch an Wochentagen“ und bei Arbeitsüberlastung geschah. Hier ist hervorzuheben, daß alle Kandidaten zum Zeitpunkt ihrer Bezeichnung durch den König bereits seit langem die Priesterweihe empfangen hatten, die meisten übrigens im Alter von 22 bis 28 Jahren; nur in vier Fällen lag das Alter bei der Priesterweihe zwischen 30 und 33 Jahren; die 43 Jahre des 1658 auf den Bischofsstuhl von Roermond berufenen Eugen Albert d'Allamont bildeten eine Ausnahme.

Hin und wieder bescheinigten die Zeugen einem Kandidaten „Großzügigkeit“, „Eifer“, rhetorische Talente, Umsicht und Diskretion, Beobachtung der Residenzpflicht, einen „wachen Geist“, große Schaffenskraft sowie Erfahrung in Verwaltungsdingen. Auch wurde manchmal erwähnt, daß der Kandidat „Häretiker“ zum „wahren Glauben“ zurückgeführt habe. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fand natürlich auch die jansenisti-

sche Kontroverse ihren Niederschlag, sei es, indem die Rechtgläubigkeit eines Kandidaten ausdrücklich bestätigt wurde, sei es, daß diesbezüglich Zweifel angemeldet wurden. Letzteres kam jedoch nur zweimal vor¹².

In einem Land, wo Flämisch, Französisch und Deutsch gebräuchlich sind, wurde selbstverständlich auch die Kenntnis der in dem vakanten Bistum vorherrschenden Sprache (bzw. Sprachen) hervorgehoben. Diesem Kriterium maß die spanische Krone augenscheinlich große Bedeutung bei. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Kandidaten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, aus den Niederlanden stammten.

Faßt man alle Kriterien zusammen, so sollte der „ideale“ Kandidat um die 50 Jahre alt, Priester und Kanoniker sein, einen akademischen Grad besitzen, sprachengewandt, fromm und streng rechtgläubig sein; die soziale Herkunft spielte eine untergeordnete Rolle.

Vergleicht man dieses Bischofsbild mit dem im Reichsbistum Lüttich während des Ancien Régime vorherrschenden, sind die Unterschiede augenfällig. Hier wählten die Domkapitulare einen der ihren zum Fürstbischof. Dieser gehörte dem europäischen Hochadel oder zumindest einer einheimischen Adelsfamilie an. Weder ein akademischer Grad noch die Priesterweihe wurden als unabdingbare Voraussetzungen für eine Wahl angesehen. Auch das Alter war zweitrangig. Das Fürstbistum nahm im internationalen Kräfteverhältnis eine wichtige Stellung ein und benötigte in erster Linie einen Herrscher, der die geistlichen Aufgaben seines Amtes dann einem Weihbischof übertrug.

c) *Ein Beispiel: Eugen Albert d'Allamont*¹³

Die Gestalt des fünften Bischofs von Roermond und späteren Oberhirten von Gent ist sicherlich in mancher Hinsicht untypisch. Dies beweist, daß die im vorigen Abschnitt aufgelisteten Kriterien nicht immer uneingeschränkt angewandt worden sind und Beziehungen eines Kandidaten mitunter den Ausschlag für seine Ernennung gegeben haben.

Daß d'Allamont darüberhinaus besondere Qualitäten besessen haben muß, zeigen die fast enthusiastischen Aussagen anlässlich seiner Ernennung zum Bischof von Gent. Ausführlich und in recht persönlichen Worten schildern die Zeugen seine Tätigkeit in Roermond, so daß die Vermutung naheliegt: hier war ein Bischof am Werk, der in der Beurteilung von Klerus und Volk als beispielhaft angesehen wurde.

Eugen Albert d'Allamont, Graf von Brandeville, Baron von Busy, Herr von Allamont und Malandry, Ansart und Blagny wurde 1609 als Sohn des Johann d'Allamont und der Agnes von Merode in Brüssel geboren. Im Beisein der „Erzherzöge“ Albert und Isabella spendete Kardinal Alfons von Cueva ihm die Taufe. Diese hohe Ehre verdankte der Täufling unzweifelhaft seinem Vater, der als Gouverneur von Montmédy in Diensten der spa-

nischen Krone stand. Im ersten Informativprozeß wird unterstrichen, daß die Familie d'Allamont „sehr christlich“ sei und viele Geistliche hervorgebracht habe. Der junge Eugen Albert absolvierte zuerst humanistische Studien in Luxemburg, Trier und Mainz; danach besuchte er die Universität Löwen, ohne jedoch einen Grad zu erwerben. Dann schlug er die Militärlaufbahn ein, die er erst 1648, nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft, aufgab. Am 20. September 1654 empfing er die Priesterweihe. Bei der Belagerung von Montmédy durch die Franzosen im Jahre 1657 nahm sich Eugen Albert d'Allamont, der zur Hochzeit seines Bruders in die Stadt gekommen war, in vorbildlicher Weise der Verwundeten und Sterbenden an. Nachdem sein Bruder, der die Festung befehligte, gefallen war, übernahm er selbst die Leitung des letztendlich erfolglosen Abwehrkampfes. Dieses mutige Eintreten für die Rechte der spanischen Krone dürfte seiner weiteren Laufbahn sicherlich förderlich gewesen sein.

Am 15. März 1658 nominierte König Philipp IV. d'Allamont zum Bischof von Roermond. Mit einer Dotation von 4 000 Gulden sowie von Naturalien – die Einkünfte der Erzdiözese Mecheln beliefen sich auf 33 000, die des Fürstbistums Lüttich gar auf 170 000 Gulden – war dieser Sprengel nicht sehr begehrt, doch schien d'Allamont daran keinen Anstoß zu nehmen. Am 31. März 1659 erfolgte die päpstliche Verleihung mit Erteilung der Dispens für den fehlenden Doktorgrad. Die Bischofsweihe empfing er am 24. August des gleichen Jahres aus den Händen seines zum Erzbischof von Mecheln aufgestiegenen Vorgängers. Nachdem das Bistum Gent 1665 frei geworden war, bemühte d'Allamont sich mit Erfolg um diesen Sprengel. Daraufhin übertrug Karl II. ihm am 1. Februar 1666 die Leitung dieser mit 40 000 Gulden reichlich dotierten Diözese. Schon am 7. Juni des gleichen Jahres erfolgte die Translation durch den Papst.

In Roermond sah man den Bischof nur ungern scheiden. Die beim Informativprozeß gehörten Zeugen – drei Priester und ein Laie – entwarfen ein sehr anschauliches Bild seiner siebenjährigen Wirksamkeit in diesem Bistum. Der Jesuit Theodor Maen, tätig am Kolleg von Roermond, berichtete, daß d'Allamont seinen Sprengel mit großem Eifer visitiert habe. Auf seinen Reisen habe er von vier Uhr früh bis zehn Uhr abends die Pfarrer und weltlichen Behörden zu Gesprächen empfangen. Eigenhändig habe er Truhen und sonstiges Mobilar, das unbefugt in den Kirchen abgestellt worden sei, wieder entfernt. Zur würdigen Ausstattung armer Gotteshäuser habe er aus eigenen Mitteln beigetragen. Das Sakrament der Firmung habe er bis zur völligen Erschöpfung gespendet. Jeden Tag wohne der Bischof dem Offizium in der Kathedrale bei. Seine Freigebigkeit sei erbaulich; bei dem großen Stadtbrand von 1665 habe sie zu Bewunderung Anlaß gegeben. Bei Pontifikalämtern habe er großen Wert auf den feierlichen Ablauf gelegt und eigens zu diesem Zweck Musikanten und Sänger bezahlt. Auch die anderen Zeugen äußerten sich sehr positiv. Unmittelbar nach der Brandkatastrophe sei d'Allamont durch die Straßen Roermonds gelaufen, über Trüm-

mer und Steinhäufen gesprungen, um die schwer geprüfte Bevölkerung zu trösten und Almosen zu verteilen. Einer an einem ansteckenden Fieber erkrankten Frau, die der zuständige Pfarrer nicht besuchen wollte, habe er persönlich die Sakramente gespendet. Die ihn aufsuchenden Pfarrer habe er an seinem Tisch bewirtet; seiner „familia“ habe er Frömmigkeitsübungen und eine beispielhafte Disziplin verordnet. Er sei sogar in die unter protestantischer Herrschaft stehenden Gebiete gegangen, wo man ihn im übrigen gut empfangen habe; dort sei an manchen Orten seit 40 Jahren kein Bischof mehr gewesen. Manchmal habe er dem Volk gepredigt. Alle Zeugen waren sich einig: d'Allamont sei ein ausgezeichnete Bischof, zumal er die Rechte der Kirche in mehreren Prozessen energisch verteidigt habe.

L. J. Rogier hat den fünften Bischof von Roermond dagegen als eitlen, unbedeutenden Mann beschrieben, der die in ihn gesetzten hohen Erwartungen nicht erfüllt habe. W. J. Prick schwächt dieses harte und, so scheint mir, recht einseitige Urteil jedoch ab und hebt zu Recht die allgemeine Anhänglichkeit hervor, die d'Allamont in Roermond, das seinen Weggang aufrichtig betrauert habe, entgegengebracht worden sei.

d) *Die französischen Bischöfe*

Die zwischen 1670 und 1707 durch Ludwig XIV. nominierten Bischöfe von Tournai und Ypern stammten ausnahmslos aus französischen Adelsgeschlechtern. Alle besaßen den Doktorgrad. Drei der vier französischen Oberhirten von Tournai hatten bereits vor ihrer Berufung auf diesen Bischofsstuhl einer Diözese vorgestanden. Der 1689 vom König zum Bischof von Ypern bestimmte Martin von Ratabon war zuvor Generalvikar in Straßburg gewesen¹⁴.

III. Die Bischöfe der österreichischen Zeit

Anders als für das 17. Jahrhundert liegt für diesen Zeitabschnitt der fast lückenlose Briefwechsel der Regierungsstellen vor¹⁵. Aufgrund dieser hervorragenden Quellenlage läßt sich die geistliche Personalpolitik der österreichischen Habsburger in den Niederlanden sehr genau nachzeichnen.

a) *Auswahlmodus und -kriterien*

Nach dem Ableben eines Bischofs forderte die Brüsseler Regierung zuerst dessen Amtsbrüder und das Domkapitel oder die Generalvikare der verwaisten Diözese beziehungsweise anderer vakanter Bischofssitze auf,

mindestens drei Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Die erste, spontan und ohne vorherige Absprache zustandegekommene Kandidatenliste umfaßte im allgemeinen eine Vielzahl von Namen. Weitere Vorschläge wurden gelegentlich auch von den Provinzialständen und Einzelpersonen, allerdings unaufgefordert, eingereicht.

In einer zweiten Phase wurde die Meinung der für Kirchenfragen zuständigen Brüsseler Regierungsbehörde eingeholt. Seit 1725 war dies der sog. Privatrat¹⁶ oder eine ad hoc geschaffene Kommission. Zu Beginn der Regierungszeit Maria Theresias wurde auch der Staatsrat gehört¹⁷. Im Jahre 1793 holte der Kaiser zudem erstmals die Meinung eines neuen Gremiums, der Ministerkonferenz, ein¹⁸. Das Gutachten des Privatrats jedoch war von entscheidender Bedeutung, und es ist demnach unerläßlich, die von dieser Behörde angelegten Maßstäbe näher zu erläutern:

1. Kandidaten, die nicht zumindest von einem Bischof vorgeschlagen worden waren, fanden keine Berücksichtigung.

2. Es kamen nur solche Persönlichkeiten in die engere Wahl, die eine Gewähr für ausreichendes Wissen, würdigen Lebenswandel und apostolischen Eifer boten. Die diesbezüglich von den Bischöfen abgegebene Wertung wurde sorgfältig überprüft.

3. Die Kandidaten sollten Untertanen „Ihrer Majestät“ sein, die Sprache ihrer zukünftigen Diözesanen beherrschen und nicht durch eine ausgeprägt ultramontane Einstellung auffallen.

4. Translationen lehnte der Privatrat grundsätzlich ab; Bischöfen, die ihre Versetzung beantragten, unterstellten die Ratsmitglieder häufig eigennützige Motive. Folgerichtig fanden Kandidaten, die sich selbst bewarben, vor ihren Augen keine Gnade.

5. Kandidaten adliger Abstammung wurden eindeutig bevorzugt.

6. Für gewisse Diözesen formulierten die Ratsmitglieder besondere Bedingungen. Antwerpen und Gent waren reich dotierte Bischofssitze, deren Inhaber eine wichtige Rolle in der Ständeversammlung zu spielen hatten; hier legte der Privatrat Wert auf ein gewandtes, selbstbewußtes Auftreten und auf Freigebigkeit. Das Bistum Ypern umfaßte französisches Staatsgebiet, Roermond war von Protestanten umgeben; ein gedeihliches Wirken in diesen Bistümern setzte nach dem Dafürhalten des Rates bei den Kandidaten eine gewisse Geschmeidigkeit und Anpassungsfähigkeit voraus. Tournai schien dem Hochadel vorbehalten zu sein, aber auch für Mecheln wurde auf das Ansehen hingewiesen, das der Träger eines großen Namens bei der Bevölkerung genoß.

Das Gutachten des Privatrats lag dem Schlußbericht zugrunde, den der Generalstatthalter oder, im Verhinderungsfalle, der bevollmächtigte Minister nach Wien sandte. Im Gegensatz zu den Mitgliedern des Privatrats zeigte sich der Vertreter der Krone in Brüssel aus Gründen der Staatsräson eher zu Kompromissen bereit. Zwar akzeptierte er generell die vorgeschlagenen Kandidaten, ihre Reihenfolge hingegen sowie die hier und da geäu-

ßerten Vorbehalte fanden nicht immer seine ungeteilte Zustimmung. Daß sich ein Kandidat persönlich bewarb, war z. B. nach Auffassung des Gouverneurs kein Grund, ihn nicht zu berücksichtigen. Ultramontane Tendenzen beurteilte er mit Nachsicht, und auch die Sprachenkenntnisse betrachtete er als zweitrangig. Anlässlich der Besetzung des Bischofsstuhls von Gent bemerkte der Statthalter Karl von Lothringen am 20. März 1779, daß ein Bischof lediglich mit seinen Pfarrern korrespondiere und dies darüber hinaus in lateinischer Sprache; bei Visitationen begleite ihn zudem stets ein Mitglied der Diözesankurie¹⁹.

In Wien wurde der Bericht des Generalstatthalters schließlich dem Obersten Rat der Niederlande beziehungsweise, ab 1753, dem Hof- und Staatskanzler vorgelegt. Wenn die Vorschläge des Privatrats und des Gouverneurs übereinstimmten, wurden sie im allgemeinen von den österreichischen Regierungsinstanzen übernommen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Brüsseler Stellen entschied man sich häufig für den konzilianteren Standpunkt des Vertreters der Krone.

Die letzte Entscheidung lag beim Souverän. Nur in wenigen Fällen setzte dieser sich über die Vorschläge aus Brüssel hinweg. Während Kaiser Karl VI. (1714–1740) diese kommentarlos ratifizierte und im übrigen seit 1725 der Statthalterin, seiner Schwester Maria Elisabeth freie Hand ließ, legte Maria Theresia (1740–1780) großen Wert auf umfassende Information und bestand auf der Ausübung ihrer Rechte.

b) *Das Bischofsbild in den Niederlanden im 18. Jahrhundert*

Die in den Informativprozessen²⁰ enthaltenen Angaben zur Person der Anwärter auf das Bischofsamt ermöglichen es, die konkreten Auswirkungen der oben beschriebenen Personalpolitik zu verdeutlichen.

Gegenüber dem 17. Jahrhundert ging das Durchschnittsalter der Kandidaten zurück. Während der österreichischen Zeit lag es bei knapp 49 Jahren. Von insgesamt 31 Bischöfen waren fünf bei ihrer Ernennung jünger als 40, drei älter als 60 Jahre.

Hatten während der spanischen Zeit noch 58,3 % der Bischöfe die Universität Löwen besucht, so war diese Zahl jetzt rückläufig: in 15 Fällen – das sind 48,3 % – wurde die Brabanter Alma Mater als Studienort angegeben, Rom wurde viermal, Douai dreimal, Köln, Wien, Reims, die Sorbonne und Olmütz je einmal erwähnt. Elf Bischöfe waren Lic. iur., sechs Lic. theol., ebenfalls sechs Dr. theol. und je einer war Dr. iur. beziehungsweise Dr. phil.; zwei besaßen den Magistergrad. Es ist allerdings zu beachten, daß sechs Bischöfe jeweils zwei akademische Titel erworben hatten. Neun – darunter vier Ordensleute²¹ – hatten keinen akademischen Grad.

Fast zwei Drittel der Kandidaten waren Mitglied eines Dom- oder Stiftskapitels. Mindestens 17 hatten in einer Bistumsverwaltung Erfahrung

sammeln können. Sechs waren als Lehrer oder in anderer Funktion mit der Universität Löwen verbunden. Einige hatten politische Ämter bekleidet.

Was die soziale Herkunft anbelangt, so waren die Adeligen mit annähernd 60 % in der Überzahl. Fast ein Drittel stammte nicht aus den Niederlanden.

Lediglich ein Kandidat war bei seiner Ernennung noch nicht Priester²²; ein weiterer hatte die Priesterweihe erst mit 46 Jahren, ein anderer mit 32 Jahren empfangen. Die überwältigende Mehrheit aber hatte diesen letzten Schritt auf dem Weg zum Priestertum zwischen dem 22. und dem 29. Lebensjahr vollzogen.

Die Translationen wurden im 18. Jahrhundert seltener: vier Bischöfe übernahmen ein größeres Bistum in den Niederlanden, einer wurde nach Wiener Neustadt, ein anderer auf den erzbischöflichen Stuhl von Prag versetzt. Wie schon zur spanischen Zeit war die schlecht dotierte Diözese Roermond von den Abgängen am meisten betroffen; drei ihrer sieben Oberhirten wurden nach nur kurzer Amtszeit auf einen anderen Bischofsitz berufen.

c) *Ein Beispiel: Johann Robert Ghislain Caïmo*²³

Der am 21. April 1711 in Brüssel geborene spätere Bischof von Brügge verlor schon früh seinen Vater, als dieser am Beginn einer vielversprechenden Militärlaufbahn stand. Die tiefgläubige Mutter erzog ihren Sohn nach dem Prinzip, daß eine vornehme Herkunft zu einem vorbildlichen Lebenswandel verpflichtete. Nachdem der junge Caïmo in seiner Geburtsstadt die humanistischen Studien absolviert hatte, immatrikulierte er sich an der Universität Löwen und erwarb den Grad eines Lic. theol. Am 4. Juni 1735 empfing er in Mecheln die Priesterweihe.

In der Folgezeit übernahm Caïmo an der Universität Löwen einen Lehrstuhl und promovierte am 19. November 1743 zum Magister der Theologie. Wenig später ernannte die Fakultät ihn zu ihrem Regens; mehrmals bekleidete er das Amt des Rektors. Er erhielt Kanonikate in Löwen St. Peter und in der Erlöser-Kirche von Harelbeke.

Nach dem Tode des Bischofs von Brügge im Jahre 1753 setzte der Bischof von Namur ihn an die zweite Stelle seiner Kandidatenliste; das Domkapitel von Brügge nannte ihn an dritter Stelle; auf den Listen des Erzbischofs von Mecheln und der Bischöfe von Antwerpen, Ypern und Roermond nahm er den vierten Platz ein. Die Bischöfe von Gent und Tournai nannten seinen Namen nicht. Der Privatrat hingegen räumte Caïmo die zweite Stelle ein: er erfülle alle Bedingungen, heißt es in dem Gutachten, und außerdem sei es unerlässlich, einen der Krone ergebenen Priester zu bezeichnen, da der Bischof von Brügge in seiner Provinz einen großen Ein-

fluß auf die Verabschiedung der Steuern habe. Der bevollmächtigte Minister wußte seinerseits zu berichten, daß der an erster Stelle genannte Kandidat, der Genter Dompropst van Crombrugge, die Regierung gebeten habe, von seiner Ernennung abzusehen. Die Entscheidung Maria Theresias fiel Mitte September: sollte van Crombrugge auf seiner Weigerung bestehen, sei Caïmo zu ernennen²⁴.

Am 20. und 29. November befragte der Brüsseler Nuntius – die Nuntiatuur war 1725 wieder eröffnet worden – die Zeugen. Zur Person Caïmos äußerten sich zwei Kollegen des Kandidaten: sie hoben vor allem dessen theologische Kenntnisse hervor²⁵. Am 1. April 1753 erfolgte die päpstliche Ernennung des fast 43jährigen zum Bischof von Brügge. Am 6. Juni wurde er vom Kardinal-Erzbischof von Mecheln unter Assistenz der Bischöfe von Gent und Ypern konsekriert.

Auch als Bischof widmete sich Caïmo vor allem den Problemen der Katechese und des Unterrichts. Den Diözesankatechismus, der zahlreiche Fehler aufwies, ließ er gänzlich überarbeiten. Den Klerus hielt er immer wieder zur Unterweisung der Gläubigen an; oft predigte er selbst. Außerdem erließ er eine Reihe von Maßnahmen zur besseren Verwaltung der Kirchengüter. Seiner Initiative und z. T. auch seiner Freigebigkeit war die Gründung eines Hospitals in Ostende zu verdanken.

Getreu seinem Wahlspruch *Candide et fideliter* führte der Bischof ein einfaches Leben. Sein versöhnliches Wesen machte ihn bei allen beliebt. Johann Robert Ghislain Caïmo starb am 22. Dezember 1775 in seiner Bischofsstadt. Der Generalstatthalter beschrieb ihn in seinem Bericht an Maria Theresia als frommen, gewissenhaften und beispielhaften Hirten; den Überschuß seiner Einnahmen habe er immer wohlthätigen Zwecken zukommen lassen; seiner Familie hinterlasse er nur das unbedeutende Erbteil, das er seinerzeit von ihr erhalten habe²⁶.

Schlußfolgernd sei festgestellt, daß die jeweiligen Landesherrn das ihnen zustehende Nominationsrecht im allgemeinen verantwortungsbewußt ausübten. Die Beurteilung des „belgischen“ Episkopats in der Geschichtsschreibung ist durchweg sehr günstig²⁷. Daß mancher Bischof den hohen Anforderungen nicht in allen Punkten gerecht wurde, erfahren wir aus gelegentlichen kritischen Bemerkungen der Regierungsstellen: der eine erschien im nachhinein als zu weltfremd²⁸, der andere fiel durch einen allzu aufwendigen Lebensstil²⁹ auf. Die große Mehrheit der Bischöfe bewältigte jedoch ihre kirchlichen Aufgaben hervorragend und nahm auch ihre Rolle in Staat und Gesellschaft entschieden wahr. Die Ergebenheit gegenüber dem Herrscher prägte ihr Handeln. Diese war allerdings, wie die Brabanter Revolution von 1789 zeigt, nicht grenzenlos. Zuerst zögernd, dann immer entschiedener unterstützte der Episkopat – mit Ausnahme des Bischofs von Tournai³⁰ – diese ständisch-konservative, gegen die überstürzten Reformen Josephs II. gerichtete Erhebung. Der Einmarsch der französischen Revolutionsheere im Jahre 1792 verhinderte eine Aufarbeitung dieses Konflikts

und verdrängte die in der belgischen Kirche aufgeworfenen Grundsatzfragen. 1794 besetzte die Republik zum zweiten Mal die Österreichischen Niederlande und das Fürstbistum Lüttich, deren Annexion am 1. Oktober 1795 vollzogen wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren die Bistümer Brügge, Gent und Tournai unbesetzt; die Bischöfe von Antwerpen, Roermond und Ypern lebten ebenso wie der Lütticher Fürstbischof im Exil; lediglich der Bischof von Namur hatte seine Diözese nicht verlassen. Der Erzbischof von Mecheln seinerseits war nach kurzer Emigration wieder in die Niederlande zurückgekehrt. Auf die bald darauf einsetzende Auseinandersetzung mit der kirchenfeindlichen Politik des Direktoriums konnte der Episkopat demnach nur noch einen begrenzten Einfluß nehmen³¹. Im Anschluß an das am 15. Juli 1801 zwischen der französischen Regierung und dem Hl. Stuhl abgeschlossene Konkordat verzichteten die drei noch lebenden belgischen Bischöfe, im Gegensatz zum Fürstbischof von Lüttich, dem Wunsch des Papstes gemäß auf ihr Bistum³². Bei der kirchlichen Neuordnung der belgischen Departements wurden sie nicht mehr berücksichtigt³³.

¹ *J. Deharveng*, Cartes des diocèses, archidiaconés, doyennés et paroisses (= E. de Moreau, Histoire de l'Eglise en Belgique, I. Zusatzband, Circonscriptions ecclésiastiques, chapitres, abbayes, couvents avant 1559) (Brüssel 1948).

² *H. Pirenne*, Histoire de Belgique, 3 (Brüssel 1953) 411 f.

³ Siehe das grundlegende Werk von *M. Dierickx*, De oprichting der nieuwe bisdommen in de Nederlanden onder Filips II, 1559–1570 (Antwerpen–Utrecht 1950) und vom gleichen Autor die diesbezügliche Quellensammlung, Documents inédits sur l'érection des nouveaux diocèses aux Pays-Bas (1521–1570), 3 Bde. (Brüssel 1960–1962).

⁴ Siehe die Karte bei *Dierickx*, De oprichting (Anm. 3). Für verschiedene Diözesen liegen außerdem Einzelkarten vor, z. B. *F. Jacques*, Le diocèse de Namur en mars 1561: Etude de géographie historique (Brüssel 1968); *ders.*, Le diocèse de Tournai (1690–1728) et ses divisions archidiaconales et Décanales de 1331 à 1789: Cartes de géographie historique (Brüssel 1973); *W. A. J. Munier*, Kerkelijke circumscription van de tegenwoordige provincie Limburg en omliggende gebieden (1559–1801) (= Historische Atlas van Limburg, II. Serie) (Assen–Amsterdam 1976).

⁵ Siehe die Karte von *A. Deblon*, Le diocèse de Liège en 1789: Carte et notice (Lüttich 1979).

⁶ Trier, Köln, Reims, Lüttich, Metz und Verdun.

⁷ Über die Einführung der Beschlüsse des Tridentinums siehe *F. Willocx*, L'introduction des décrets du Concile de Trente dans les Pays-Bas et dans la Principauté de Liège (Löwen 1929); *E. de Moreau*, Histoire de l'Eglise en Belgique, 5 (Brüssel 1952); weitere Literatur in Handbuch der Kirchengeschichte, 4 (Freiburg–Basel–Wien 1985) 534–537.

⁸ Siehe z. B. *J. und P. Lefevre*, Documents relatifs à l'admission aux Pays-Bas des nonces et internonces des XVIIe et XVIIIe siècles (Brüssel–Rom 1939), dort auch weitere Literatur.

⁹ *L. Jadin*, Procès d'information pour la nomination des évêques et abbés des Pays-Bas, de Liège et de Franche-Comté d'après les Archives de la Congrégation Consistoriale, I. Teil: 1564–1637, in: Bulletin de l'Institut Historique belge de Rome 8 (1928) 1–263; 2. Teil: 1637–1709, ebd. 9 (1929) 1–321; 3. Teil: 1713–1794, ebd. II (1931) 1–345; *ders.*, Procès d'information pour la nomination des évêques et abbés des Pays-Bas, de Liège et de Franche-Comté d'après les Archives de la Daterie (1631–1775), ebd. II (1931) 347–389; *ders.*, Les Actes de la Congrégation Consistoriale concernant les Pays-Bas, la principauté de Liège et la Franche-Comté, 1593–1797, ebd. 16 (1935) 1–622; *ders.*, Relations des Pays-Bas, de Liège et de

Franche-Comté avec le Saint-Siège d'après les „Lettre di vescovi“ conservées aux Archives Vaticanes (1566–1779) in Bibliothèque de l'Institut Historique belge de Rome, 4 (1952); *ders.*, Relations des Pays-Bas, de Liège et de Franche-Comté avec le Saint-Siège d'après les „Lettre di particulari“ conservées aux Archives Vaticanes (1525–1796), ebd. II (1962).

¹⁰ *H. Lonchay – J. Cuvelier – J. Lefèvre*, Correspondance de la Cour d'Espagne, 6 Bde. (Brüssel 1921–1937) berücksichtigen vor allem die politischen und militärischen Aspekte der spanischen Zeit in den Niederlanden. Das Werk enthält zwar die Ernennungsschreiben der Bischöfe, doch fehlt jeder Hinweis auf die vorausgegangenen Konsultationen der Regierungsstellen. Die den Bischofsernennungen nach 1648 zugrundeliegenden Auswahlkriterien sind demzufolge, in Ermangelung neuerer Forschungen in Simancas, derzeit nur anhand der in den Informativprozessen gemachten Angaben in etwa zu ermitteln.

¹¹ Von den 24 Bischöfen der spanischen Zeit gehören drei einem Orden an (je ein Dominikaner, Kapuziner und Rekollekte).

¹² Bei Johann von Wachtendonck (Bischof von Namur von 1654–68, Erzbischof von Mecheln vom 22. März bis zum 25. Juni 1668) und Martin Pratz (Bischof von Ypern 1664–71); beide wurden jedoch vom Papst bestätigt.

¹³ Siehe Baron de Saint-Genois in: *BnatBelg* 1 (1866) 230–232; *W. J. Prick*, Levensbeschrijving van de veertien Roermondse bisschoppen, in: *Limburgs verleden* II (Maastricht) (ohne Jahresangabe) 583–667; *L. Jadin*, Procès d'information, 2. Teil (Anm. 9) 126–134.

¹⁴ Der 1713 zum Bischof von Ypern ernannte Karl Franz von Laval-Montmorency konnte sein Amt aufgrund der veränderten politischen Verhältnisse nicht mehr antreten.

¹⁵ *P. F. Lefèvre*, Le recrutement de l'épiscopat dans les Pays-Bas pendant le régime autrichien, in: *Bulletin de la Commission Royale d'Histoire* 103 (1938) 115–204.

¹⁶ Siehe z. B. *P. Alexandre*, Histoire du Conseil privé dans les anciens Pays-Bas (Brüssel 1895).

¹⁷ Siehe z. B. *C. Steur*, Administration des Pays-Bas autrichiens sous le règne de Marie-Thérèse (Brüssel 1827).

¹⁸ Siehe *J. Lefèvre*, La fin du régime autrichien, in: *Archives, Bibliothèques et Musées de Belgique* 10 (1933) 1–19.

¹⁹ *Lefèvre* (Anm. 15) 197.

²⁰ *Jadin*, Procès d'information, 3. Teil (Anm. 9).

²¹ Fünf der 31 Bischöfe der österreichischen Zeit gehören einem Orden an (je ein Kapuziner, Dominikaner, Rekollekte, Jesuit, Augustiner-Chorherr).

²² Johann Ernst von Löwenstein (Bischof von Tournai von 1713–31).

²³ Siehe *J. J. De Smet*, in: *BnatBelg* 3 (1872) 243–245. Die in der Biographie Nationale veröffentlichten Lebensbilder belgischer Bischöfe sind größtenteils veraltet und bedürften einer Überarbeitung.

²⁴ *Lefèvre* (Anm. 19) 168–170.

²⁵ *Jadin* (Anm. 20) 180–183.

²⁶ *Lefèvre* (Anm. 19) 193.

²⁷ *H. Pirenne*, Histoire de Belgique 5 (Brüssel 21926) 70, 217 und 300 weist allerdings auf den religiösen Stillstand im 17. und die „Atonie“ der belgischen Kirche im 18. Jahrhundert hin. Den Bischöfen der österreichischen Zeit bescheinigt er, daß sie fast alle „sont sérieusement attachés à leurs devoirs pastoraux“, aber weder durch außergewöhnliche Tugenden noch durch wissenschaftliche Glanzleistungen bestechen: „Ils administrent avec une tranquillité majestueuse leurs ouailles obéissantes . . . et l'histoire a oublié les noms de ces gouverneurs d'Eglise dont les longs règnes se caractérisent par une activité régulière et quasi bureaucratique“.

²⁸ *Lefèvre* (Anm. 19) 198, Karl von Lothringen an Maria Theresia über den 1778 verstorbenen Bischof von Gent, Gerhard Govard van Eersel, 20. März 1779.

²⁹ *Lefèvre* (Anm. 19) 181, Bericht der Sonderkommission über Ferdinand Maria von Lobkowitz, 16. August 1771. Maria Theresia ernannte diesen trotzdem zum Bischof von Namur und übertrug ihm 1779 sogar das reich dotierte Bistum Gent. Verschiedene Autoren erheben den gleichen Vorwurf gegen Franz Ernst von Salm-Reifferscheid, Bischof von Tournai von 1732–70.

³⁰ Wilhelm Florentin von Salm-Salm, der, u. a. aufgrund seiner verwandtschaftlichen Bande mit dem Haus Stahremberg, bereits mit 26 Jahren zum Bischof von Tournai nominiert worden war. Die endgültige Ernennung durch Maria Theresia erfolgte jedoch erst, nachdem der Kandidat das kanonische Alter erreicht hatte. Siehe *J. Warichez*, *Les deux derniers évêques de Tournai sous l'Ancien Régime* (Tournai 1911).

³¹ Die einzige Synthese über diesen Problemkreis ist fast 60 Jahre alt und steht der Französischen Revolution systematisch feindselig gegenüber: *P. Verhaegen*, *La Belgique sous la domination française*, 5 Bde. (Brüssel-Paris 1922-1929). Eine Überarbeitung dieses Werks, zumindest für den kirchlichen Bereich, erscheint voraussichtlich 1988 in Paris unter dem Titel: *A. Minke*, *Le clergé des départements réunis face aux déclarations et serments exigés par la République française*.

³² Siehe *C. de Clercq*, *La triple épreuve du cardinal de Franckenberg en 1801*, in: *Sacris erudiri* 10 (1958) 298-328; *G. Geppert*, *Der Schlesier Kardinal von Franckenberg als Vertriebener*, in: *ASKG* 18 (1960) 286-299; *W. A. J. Munier*, *Het Concordaat van Napoleon en de opheffing van het oude bisdom Roermond*, in: *Publications de la Société Historique et Archéologique dans le Limbourg* 98/99 (1962-1963) 147-214; *L. Preneel*, *Karel-Alexander van Arberg, XVIIIe Bisschop van Ieper (1786-1802). Zijn Ontslagneming en de Opheffing van het Bisdom*, in: *Standen en Landen* 44 (1968) 105-144.

³³ Siehe *L. Preneel*, *Bonaparte, le Concordat et les Nouveaux Diocèses en Belgique*, in: *RHE* 57 (1962) 871-900.